

Arbeitsgemeinschaft

Land- und Wasserwirtschaft Beratung zum Schutz unseres Grundwassers UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

Neue DÜV 2020

Am 27.03.2020 wurde die Düngeverordnung 2020 verabschiedet. Die beschlossenen Änderungen gelten ab dem 01.05.2020! Diese Übersicht dient der Information. Der genaue Wortlaut ist unter https://www.gesetze-iminternet.de/d_v_2017/D%C3%BCV.pdf zu finden. Die Düngebedarfsermittlung bleibt im Gegensatz zum Nährstoffvergleich bestehen. Anstelle drei werden jetzt fünf Jahre beim tatsächlichen Ertragsniveau betrachtet.

§3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

- ⇒ Der N-Düngebedarf darf um höchstens 10 % aufgrund nachträglich eintretender triftiger Umstände (z. B. höherer Düngebedarf aufgrund der Bestandsentwicklung/Witterung) überschritten werden → Ermittlung + Dokumentation unbedingt erforderlich
- ⇒ Zur Bestimmung der P-Abfuhr sollen die P-Gehalte nach Anlage 7, Tabelle 1 bis 3 herangezogen werden

§4 Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

- ⇒ Abzug des ab der Ernte der letzten Kultur bis 01.10. ausgebrachten Stickstoffs zu Wintergerste und Winterraps im Frühjahr
- ⇒ Ein Mittel von fünf (anstelle vormals drei) Jahren beim betriebsspezifischen Ertragsniveau

§5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

⇒ Keine N- und P-Ausbringung auf gefrorene Böden





- Keine Ausnahmen mehr!!!
- Gilt auch für den Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost
- ⇒ Sofortige Einarbeitung ab 5 % Hangneigung auf unbestellten Ackerflächen (nachfolgend AF genannt)
- ⇒ Erhöhung der Abstandsauflagen
 - Hangneigung von mind. 5 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante
 - Sofort einarbeiten (unbestellte AF)
 - Gewässerabstand mind. 3 m
 - Hangneigung von mind. 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante
 - Sofort einarbeiten (unbestellte AF)
 - Bei einem ermittelten Düngebedarf von über 80 kg N/ha → N-Gabe splitten
 - Gewässerabstand mind. 5 m
 - Hangneigung von mind. 15 % innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante
 - Sofort einarbeiten (unbestellte AF)
 - Bei einem ermittelten Düngebedarf von über 80 kg N/ha → N-Gabe splitten
 - Gewässerabstand mind. 10 m
- ⇒ Ausbringung bei einer Hangneigung von mind. 5 % innerhalb von 3-20 m zur Böschungsoberkante, bei einer Hangneigung von mind. 10 % innerhalb von 5-20 m zur Böschungsoberkante und bei einer Hangneigung von mind. 15 % innerhalb von 10-30 m zur Böschungsoberkante nur bei:





UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

Bestellte Flächen:

- In Kulturpflanzen mit Reihenabständen von mindestens 45 cm → nur bei unmittelbarer Einarbeitung oder ausreichendem Untersaatentwicklungsstadium
- In Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung oder nach der Nutzung des Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens
- Unbestellte Flächen (vor Pflanzung/Aussaat):
 - Unmittelbare Einarbeitung erforderlich

§6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

- ⇒ Die Einarbeitungszeit auf unbestelltem Ackerland wird ab dem 01.02.2025 von vier auf eine Stunde nach Beginn des Ausbringens herabgesetzt
- ⇒ Die Sperrfrist für den Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Komposte gilt bereits ab dem 01.12. Der Zeitraum beträgt nun den 01.12.-15.01. (Acker- und Grünland)
- ⇒ Neu hinzugekommen ist eine Sperrfrist für Düngemittel mit einem wesentlichen P-Gehalt vom 01.12.-15.01. (Acker- und Grünland)
- ⇒ Auf Dauergrünland, Grünland sowie Ackerland mit mehrjährigem Futtergrasanbau (Aussaat bis 15.05.) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalten bis max. 80 kg N_{ges}/ha vom 01.09. bis Sperrfristbeginn ausgebracht werden





Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

⇒ Zur Berechnung des Flächendurchschnitts bei der 170 kg N Obergrenze müssen Flächen mit Verboten abgezogen werden. Bei Restriktionen muss die tatsächlich erlaubte Düngemenge mit einbezogen werden

§7Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

⇒ Anwendungsverbot von Ammoniumcarbonat [(NH₄)₂CO₃] als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel

§8, 9 und 10 Nährstoffvergleich, Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs und Aufzeichnungen

- ⇒ Der Nährstoffvergleich sowie dessen Bewertung werden aufgehoben. Dafür muss nach der Ausbringung die tatsächlich ausgebrachte Düngermenge schlagbezogen/nach Bewirtschaftungseinheiten spätestens zwei Tage nach der Ausbringung aufgezeichnet werden. Aufgezeichnet werden müssen zudem die ausgebrachte Düngerart, die Schlaggröße, der Schlagname sowie die Düngermenge. Bei Weiden kommt die Zahl der Weidetage sowie die Anzahl und Art der Tiere hinzu
 - Ausnahmen
 - Betriebe, die auf keinem ihrer Schläge Stoffe mit einem wesentlichen N- und/oder P-Gehalt ausbringen
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung mit einem Stickstoffanfall von jährlich unter 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung
 - Betriebe.
 - mit weniger als 15 ha lw genutzter Nutzfläche und





Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

- mit max. 2 ha Gemüse-, Hopfen-, Wein- oder Erdbeerenanbau und
- mit einem jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 750 kg N und
- die keinen Wirtschaftsdünger/Gärreste aus Biogasanlagen von anderen Betreiben aufnehmen/ausbringen
- ⇒ Die aufgezeichneten Mengen müssen bis zum 31.03. des Folgejahres aufsummiert werden

§13 "Rote Gebiete"

- ⇒ Sieben weitere verpflichtende Maßnahmen sind für alle Bundesländer hinzugekommen. Zudem ist jedes Bundesland dazu verpflichtet, mind. zwei weitere Maßnahmen aus §13 auszuwählen.
- → 1. Maßnahme: Verpflichtende 20%ige Verringerung des errechneten Düngebedarfs. Eine Überschreitung ist nicht zulässig
 - Ausnahmen sind möglich
 - Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in §13-Gebieten max. 160 kg N_{ges}/ha und Jahr (davon max. 80 kg N_{ges}/ha und Jahr mineralisch) ausbringen
- ⇒ 2. Maßnahme: Schlagbezogene Obergrenze von 170 kg N/ha für organische und organisch-mineralische Düngemittel sowie Mischungen
 - Ausnahmen sind möglich
 - Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in §13-Gebieten max. 160 kg N_{ges}/ha und Jahr (davon max. 80 kg N_{ges}/ha und Jahr mineralisch) ausbringen
- ⇒ 3. Maßnahme: Sperrfristverlängerung für den Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost vom 01.11.-31.01.





Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

- ⇒ 4. Maßnahme: Sperrfristverlängerung für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt auf Grünland vom 01.10.-31.01.
- ⇒ 5. Maßnahme: Kulturen mit Aussaat ab dem 01.02. (Sommerrungen): Vorher verpflichtender Zwischenfruchtanbau über den Winter (Umbruch erst ab dem 15.01.)
 - o Ausnahmen:
 - Gebiete mit unter 550 mm Niederschlag pro m²
 - Ernte der Vorfrucht nach dem 01.10.
- ⇒ 6. Maßnahme: Auf Dauergrünland, Grünland sowie Ackerland mit mehrjährigem Futtergrasanbau (Aussaat bis 15.05.) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalten bis max. 60 kg N_{ges}/ha vom 01.09. bis Sperrfristbeginn ausgebracht werden
- ⇒ 7. Maßnahme: Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt dürfen im Herbst nicht mehr ausgebracht werden zu:
 - Wintergerste
 - Winterraps
 - Ausnahme: Nachweis über eine aktuelle repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge unter 45 kg N/ha liegt
 - Zwischenfrüchte <u>ohne</u> Futternutzung
 - Ausnahmen
 - Bei Festmist von Huftieren oder Klauentieren/Komposte: Wenn <u>bis</u> max. 120 kg N/ha aufgebracht werden





Beratung zum Schutz unseres Grundwassers
UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

 Evtl. durch Vorlage eines Bauantrags über eine Lagerkapazitätsvergrößerung (gilt nur bis zum 01.10.21)

Anlage 3: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens

- ⇒ Erhöhung der Mindestwirksamkeit von
 - Rindergülle
 - Ackerland von 50 auf 60 % (ab Gültigkeit)
 - Grünland von 50 auf 60 % (ab 01.02.2025)
 - Schweinegülle
 - Ackerland von 60 auf 70 % (ab Gültigkeit)
 - Grünland von 60 auf 70 % (ab 01.02.2025)
 - Biogasanlagengärrückstand flüssig
 - Ackerland von 50 auf 60 % (ab Gültigkeit)
 - Grünland von 50 auf 60 % (ab 01.02.2025)